

Checkbrief: Digitales Nachweisverfahren bei Pflegeversicherungsbeiträgen

Was sich ändert

Das digitale Verfahren DaBPV informiert Arbeitgeber automatisch über die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder von Beschäftigten, durch die sich der PV-Beitragsanteil verringert. Grundlage dafür ist die elektronische Anmeldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV), die als Bindeglied zwischen dem Arbeitgeber und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) dient.

Was jetzt zu tun ist

- Arbeitgeber melden Beginn und Ende einer pv-pflichtigen Beschäftigung über ihr Entgeltabrechnungsprogramm (oder SV-Meldeportal) an die DSRV, von wo die Daten an das BZSt gelangen.
- Arbeitgeber erhalten unmittelbar eine Rückmeldung des BZSt zu Elterneigenschaft und Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahren.
- Mit der Anmeldung entsteht ein Abonnement: Bei Änderungen erhalten Arbeitgeber automatisch eine Mitteilung.
- In manchen Fällen weichen die Daten des BZSt von der tatsächlichen Situation der Beschäftigten ab. Das kommt etwa bei steuerlich nicht erfassten Kindern vor, etwa bei Kindern im Ausland. Die Beschäftigten legen dem Arbeitgeber dann geeignete Nachweise vor (siehe nächste Seite). Diese nutzt der Arbeitgeber zur Beitragsberechnung und nimmt sie zu den Entgeltunterlagen.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

- Die einmal nachgewiesene Elterneigenschaft besteht ein Leben lang und befreit dauerhaft vom PV-Beitragszuschlag.
- Der Beitragsabschlag ist zeitlich begrenzt. Er entfällt bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an die Adoptiveltern. Bei als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) entfällt er mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater, bei Pflegeeltern infolge des Abbruchs oder der Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Zum Nachlesen

- Erfahrungen und Praxistipps im digitalen Verfahren zur Pflegeversicherung:
- Themenspezial: „Pflegeversicherung und Pflegezeit“ im AOK-Arbeitgeberportal:

[Zu AOK Trends & Tipps →](#)[Zum Themenspezial →](#)

Verpflichtendes Verfahren

DaBPV steht für „Daten-austauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung“. Es ist seit 1. Juli 2025 verpflichtend.

Initialabruf bis

31. Dezember

Arbeitgeber melden bereits vor dem 1. Juli 2025 bestehende Beschäftigungsverhältnisse per Initialabruf. Dieser führt auch zu einem Abonnement.



Seminarvideo & Chatprotokoll

Einen detaillierten Überblick über das DaBPV liefert das Video des AOK-Online-Seminars. Mit dabei: die häufigsten Fragen und Antworten aus dem Seminar:

[Zum Seminarvideo →](#)

Für die Praxis

Geeignete Nachweise bei steuerlich nicht erfassten Kindern

Leibliche Kinder			
Beschreibung	• Altfälle: Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens 2011 bereits 18 Jahre alt waren und dem Finanzamt nicht direkt mitgeteilt wurden (kein Kinderfreibetrag) • Auswärtige Kinder: Leibliche Kinder, die beim anderen Elternteil und im Einzugsgebiet einer anderen Meldebehörde leben und dem Finanzamt nicht gemeldet wurden • Im Ausland lebende Kinder • Eltern haben den Kinderfreibetrag nur einem Elternteil zugeordnet		
Gültige Nachweise	• Geburtsurkunde • Internationale Geburtsurkunde „Mehrsprachiger Auszug aus Personenstandsbüchern“ • Abstammungsurkunde • Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts • Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch • Weitere Nachweise siehe GKV-Rundschreiben vom 31. März 2025		
Adoptivkinder		Pflegekinder	Stiefkinder
Beschreibung	• Adoption wirkt ab Zustellung des Adoptionsbeschlusses (Voraussetzung: Altersgrenzen für Familienversicherung nicht überschritten) • Entspricht im ELStAM-Verfahren einem leiblichen Kind • Eindeutige Identifizierung im DaBPV daher nicht möglich	• Steuerliche Gültigkeit für ein Jahr befristet • Verlängerung der steuerlichen Gültigkeit kommt automatisch per Änderungsmitteilung	• Steuerlich wird keine auswertbare Eltern-Kind-Beziehung angelegt • Daher im DaBPV keine Berücksichtigung
Gültige Nachweise	• Nachweis wie bei leiblichen Kindern • Zusätzlich Adoptionsurkunde	• Kindergeldbescheid • Schreiben des Jugendamts zur Anerkennung des Pflegekindschaftsverhältnisses	• Heiratsurkunde und Geburtsurkunde des Stiefkinds • Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts